

4. Hintergrund der Geschäftsbeziehung⁵ (nicht bei Transaktionen⁹)

- Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung⁵ ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung.
- Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung⁵ wurden wie folgt ermittelt:

5. Prüfung der Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten

- a) Besteht bei der vorliegenden Transaktion⁹ / Geschäftsbeziehung⁵ aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein **erhöhtes Risiko**?⁶ Ja Nein
- b) Handelt es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten (so weit vorhanden) um eine **politisch exponierte Person**⁷, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person? Ja Nein
- c) Handelt es sich um eine Geschäftsbeziehung⁵ oder Transaktion⁹, an der ein **Drittstaat mit hohem Risiko**⁸ oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist? Ja Nein
- d) Handelt es sich vorliegend um eine **Transaktion⁹, die besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat?** Ja Nein

→ Wenn Sie mindestens eine der Fragen unter a) bis d) mit „Ja“ beantwortet haben, dann füllen Sie bitte zusätzlich die Checkliste „Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten“ aus!

6. Grund der Aufzeichnung (bei mehreren Vertragspartnern müssen Sie für jede natürliche Person einen gesonderten Bogen verwenden)

- Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **oder**
- Zweifel an den Identitätsangaben **oder**
- Begründung einer Geschäftsbeziehung⁵ **oder**
- Transaktion⁹ im Wert von 15.000 € oder mehr außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung
- Identifizierungspflicht für Güterhändler:**
- Sie/ein beauftragter Dritter tätigen Barzahlungen von mind. 10.000 € oder nehmen diese entgegen.
- Sie/ein beauftragter Dritter tätigen Barzahlungen von mind. 2.000 € für **Edelmetalle** oder nehmen sie entgegen.
- Es erfolgt eine Transaktion⁹ von mind. 10.000 € (un-/bar) über **Kunstgegenstände**.
- Identifizierungspflicht für Kunstvermittler und Kunstlagerhalter** bei Transaktion⁹ (un-/bar) ab 10.000 €.
- Identifizierungspflicht für Immobilienmakler:**
- Vermittlung von Kaufverträgen
- Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen, monatliche Miete oder Pacht mindestens 10.000 €.
- **Hinweis:** Bitte verwenden Sie für jede Vertragspartei (z. B. Immobilienkäufer und -verkäufer) einen gesonderten Dokumentationsbogen.

Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

¹ Ist der Vertragspartner ein Einzelunternehmen, zeichnen Sie die Daten des Inhabers des Unternehmens mit diesem Bogen auf.

² Folgende Daten müssen Sie dokumentieren: Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift. Ist der Vertragspartner nicht persönlich anwesend, müssen Sie eine Fernidentifizierung durchführen!

³ Ggf. Kopie ausländerrechtlicher Dokumente, die explizit als „Ausweisersatz“ bezeichnet sind.

⁴ Vertreter/Bote ist eine natürliche Person, die persönlich anwesend ist!

⁵ Geschäftsbeziehung ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit Ihren gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird. Wichtig: ≠ Transaktion, s. Fußnote 9

⁶ Hierunter können auch Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Ländern, die in der Nationalen Risikoanalyse unter 3.1.3 und in der Anl. 4 genannt sind, fallen; Stand 1/2020 insb. Großbritannien, China, Italien, Schweiz, Türkei, Russland, Karibische Inseln, Kanalinseln, Libanon, Panama, Zypern, Malta, Lettland. Bewerten Sie das Risiko in Ihrer Risikoanalyse und legen Sie hier ggf. eigene risikoangemessene Sicherungsmaßnahmen fest.

⁷ PeP sind natürliche Personen, die ein hochrangiges öffentl. Amt auf inter-/nationaler/europäischer Ebene ausüben oder noch vor 12 Monaten ausgeübt haben. Auf Ebene der Bundesländer gelten nur Ministerpräsidenten, Minister u. Staatssekretäre, die Bundesratsmitglieder sind, als PeP. Siehe auch § 1 Abs. 12 GwG.

⁸ Stand 1/2020 (aktuelle Liste einsehbar auf der Homepage des Zolls - FIU): Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, DVR Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Äthiopien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Tunesien, Iran, Demokrat. Volksrepublik Korea (DVK = Nordkorea), Pakistan

⁹ Transaktion im Sinne des GwG ist eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken. Bei Immobilienmaklern und Vermittlungstätigkeiten von Güterhändlern gilt als Transaktion das vermittelte Rechtsgeschäft.